

Informationsvorlage Nr. ESDS 7/2021
--

Zuständig:
Beteiligt:
Bearbeiter: Herr Flöper

öffentlich
Ja

Tagesordnungspunkt:

Informationen zum Schuljahresbeginn 2021/2022 in Corona-Zeiten

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Soziales	08.09.2021

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Zuständiges Produkt:

Anmerkung:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Das Schuljahr 2021/ 2022 ist am 25.08.2021 gestartet, die Einschulungen fanden einen Tag später statt.

Auch dieses neue Schuljahr ist geprägt durch die Corona Pandemie. Im Folgenden ist eine Übersicht über die wichtigsten Bausteine der Regelwerke und Förderungen aufgelistet:

Inzidenzunabhängiger Schulbetrieb in Präsenz

Für das Schuljahr ist es ein zentrales schulpolitisches Anliegen der Landesregierung, auch in der Pandemie den Schulbetrieb in Präsenz sicherzustellen. Mit einer Neufassung der Coronabetreuungsverordnung wurde geregelt, dass der Präsenzunterricht inzidenzunabhängig gewährleistet wird.

Damit ist der Schulbetrieb in Präsenz nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden. Dies ist vor allem durch die vielfältigen Schutzmaßnahmen wie Testungen, Maskenpflicht, Lüften und aufgrund der erweiterten Impfangebote möglich. Gerade deshalb ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.¹

Testungen

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 bleiben die wöchentlichen Testungen an den Schulen sowie der Testzyklus erhalten. Von dieser Verpflichtung sind vollständig geimpfte und genesene Personen ausgenommen.

In der Haupt- und Realschule kommen wie bisher die Antigen-Selbsttests, in den Grundschulen die PCR-basierten Lolli-Tests zum Einsatz.

Bei den Lollitestungen ist die Stadt Balve eine sog. federführende Kommune, d. h. dass die Stadt Balve für die zugewiesenen Routen Sorge tragen muss, dass die PCR-Testungen zum Labor nach Leverkusen gelangen.

In den Sommerferien wurde wieder die MVG beauftragt die Fahrten durchzuführen. Auch vor den Sommerferien hat dies bereits die MVG übernommen.

Es findet eine Kostenerstattung seitens der Landes NRW statt.

Luftfilter

Das Land stellt den Schulträgern für mobile Luftfiltergeräte sowie für einfache bauliche Instandsetzungs- oder Umrüstmaßnahmen an Fensteranlagen einschließlich einfacher Zu- und Abluftanlagen für Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bund mit den Ländern eine entsprechende Vereinbarung abschließt. Mit diesen Mitteln

¹ Vgl.: SchulMail des MSB NRW vom 17.08.2021

können gezielt Räumlichkeiten mit mobilen Luftfilteranlagen ausgestattet werden, die nur über eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit (keine sog. Raumluftheizungsanlage vorhanden, Fenster nur kippbar oder Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) verfügen. Einfache bauliche Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen an Fensteranlagen können ebenfalls finanziert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass Luftfiltergeräte nicht die geltenden AHA-L-Maßnahmen ersetzen.²

Auszug vom Umweltbundesamt:

Lüftung versus mobile Luftreiniger in Schulräumen

Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

- 1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftheizungsanlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (**Kategorie 1**). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.*
- 2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftheizungsanlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (**Kategorie 2**). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund 15 bis 25 Prozent.*
- 3. Nicht zu belüftende Räume (**Kategorie 3**).*

*In **Räumen der Kategorie 1** ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig, wenn ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumluftheizungsanlagen gewährleistet wird. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus. Modellrechnungen zufolge lässt sich mit mobilen Luftreinigern in Räumen der Kategorie 1 ein Zusatznutzen hinsichtlich der Reduzierung der Virenlast erzielen, insbesondere wenn die vom UBA empfohlene Lüftung und die Befolgung der AHA-Regeln nicht konsequent umgesetzt wird. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren (z.B. Gerätetyp, Aufstellungsbedingungen, Luftzirkulation, Umsetzung der Lüftungs- und AHA-Regeln) lässt sich diese Virenlastreduktion nicht exakt quantifizieren. Dies zeigt sich auch mit Blick auf die hinsichtlich der Methoden und Ergebnissen heterogene aktuelle Studienlage.*

In den Balver Schulen und den beiden Städt. Kindergärten können die Räumlichkeiten, die derzeit genutzt werden, nach Kategorie 1 gelüftet werden, demnach sind nach Maßgabe der oben stehenden Aussage des Umweltbundesamtes ein Einsatz von Luftreinigern nicht notwendig.

Pflicht zum Tragen einer Maske

Auch im neuen Schuljahr besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der

² Vgl.: SchulMail des MSB NRW vom 05.08.2021

Schulen, auch während des Unterrichts. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Für den Sportunterricht gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Sport im Freien kann dagegen ohne Masken uneingeschränkt stattfinden.³

Förderungen: Aktionsprogramm „Ankommen und aufholen“

Um während der Pandemie entstandene Lernrückstände abzubauen, stellt die Landesregierung mit Unterstützung des Bundes den Schulen in Nordrhein-Westfalen Gelder zur Verfügung. Dabei wird auf ein Konzept, das den Schulen mit den vier Bausteinen „Extra-Geld“, „Extra-Personal“, „Extra-Zeit“ und „Extra-Blick“ Antworten auf die vielfältigen pandemiebedingten Herausforderungen an die Hand gibt.

Bei den vier Bausteinen ist der Schulträger nicht immer der Adressat, sondern die Schulen sowie das Jugendamt des Märkischen Kreises. Gespräche hierzu laufen bereits mit Mitarbeitern des Märkischen Kreises.

Darüber hinaus wird das „Helferprogramm für die Ganztags- und Betreuungsangebote“ weiterentwickelt, um die Abmilderung pandemiebedingter Rückstände der Schülerinnen und Schüler auch im OGS-Bereich sowie im Bereich der gebundenen Ganztagsförderschulen personell zu unterstützen. Durch zusätzliche Personalmaßnahmen kann die pädagogische und organisatorische Arbeit in der OGS auf diese Weise sinnvoll ergänzt werden.

Diese Mittel werden für die OGS-Balve sowie für die Betreuungsvereine der Schulen in Beckum und Garbeck wie im vergangenen Schuljahr 2020/ 2021 beantragt.

H. Mühling

³ Vgl.: SchulMail des MSB NRW vom 05.08.2021